

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Boulefreunde Stammheim**“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 723245). Seit der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw-Stammheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft im WLSB

1. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.“

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule-Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist über die Aufnahme umgehend zu informieren. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der schriftlichen Einwilligung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins zu den von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Konditionen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Streichung aus der Mitgliederliste;
 - Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung begeht;
 - in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer eventuell zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Eine Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
2. Es können zusätzlich eine Aufnahmegebühr oder sonstige Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Calw unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassungen über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren;
 - Beschlussfassungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Vereins- und Organämter;
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen Ihrer Bedeutung für den Verein auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten;
 - Entscheidungen über Anträge der Mitglieder;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der
 - 1. Vorsitzende;
 - stellvertretende Vorsitzende;
 - Kassier;
 - Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
4. Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig.
5. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Handlungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann von den Vorstandsmitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds ist dieses durch Zuwahl durch den Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu ersetzen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhält das eventuell verbleibende Vermögen des Vereins die Stadt Calw, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Stadtteil Stammheim zu verwenden hat.

Calw-Stammheim, den 17.02.2019